



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 11.02.2010

afaw Design GmbH • Henleinstraße 8 • 28816 Stuhr

www.afaw.de
www.afaw.de/borco
www.schaustellermaler.de
www.artline-bremen.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen der afaw-Design GmbH

Unseren Lieferungen und Leistungen liegen nachstehende Vertragsbedingungen zugrunde, sie gelten auch allen späteren Geschäften als zugrunde gelegt, auch ohne dass sie in späteren Bestätigungsschreiben ausdrücklich erwähnt oder beigelegt werden müssen.

Abweichende Bedingungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Angebot

An unsere Angebote halten wir uns vier Wochen ab Datum der Angebotsabgabe gebunden. Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Annahme des Vertragsangebotes durch den Vertragspartner, technische Änderungen an den von uns angebotenen Erzeugnissen vorzunehmen, sofern dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit und die Gewährleistungsdaten beeinträchtigt werden, zudem bleiben Ablaufänderungen bei Veranstaltungen vorbehalten, sofern dadurch nicht der Veranstaltungszweck beeinträchtigt wird.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Angebote, die graphische Gestaltungen sowie Werbetexte und dergleichen enthalten, umfassen die Übertragung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechtes nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, ansonsten ist nur die Benutzung der gelieferten Vervielfältigungstücke i. S. eines einfachen zeitlich unbeschränkten, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkten Nutzungsrechts angeboten.

Treten nach Vertragsschluss in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners Umstände ein, oder werden uns diese erst dann bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, sind wir berechtigt, die vereinbarte Lieferung oder Leistung zurückzuhalten, bis eine angemessene Sicherheit oder volle Vorauszahlung der vertraglichen Vergütung geleistet ist. Geschieht dies nicht in angemessener Frist, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Aufträge, Abreden und Zusicherungen - einschließlich derjenigen unserer Erfüllungsgehilfen - bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Preise

Die am Tage der Lieferung gültigen Preise werden in EURO berechnet und verstehen sich bei Warenlieferungen ohne Verpackung ab unserem Erfüllungsort. Soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen, verstehen sich die Rechnungsendbeträge jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Preis- und Kostenerhöhungen für Warenlieferungen, die zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin eintreten, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen, wenn die Gestehungskosten um mehr als 5% steigen, können die Preise um 7% angehoben werden, sofern eine Preiserhöhung von mehr als 10% erfolgt, ist der Vertragspartner zum unverzüglichen Rücktritt berechtigt.

Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen und dergleichen, auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

Teilleistungen, Abnahme

Soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien einzelvertraglich vereinbart ist sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch in, in sich abgeschlossenen, Teilen zu erfüllen. Der Vertragspartner ist insoweit zur Abnahme von Teilleistungen verpflichtet und hat erbrachte Teilleistungen abzunehmen.

Soweit Teilleistungen oder das gesamte Werk dem Vertragspartner zur Abnahme vorgelegt werden, hat dieser binnen 10 Werktagen die Abnahme zu erklären. Erfolgt binnen der zehntägigen Frist keine Zurückweisung durch begründete Mängelrüge so gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

Gestalterische Leistungen generieren ihre Ausdruckskraft aus der Kreativität des Schöpfers, insoweit steht dem Vertragspartner kein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu, wenn ihm die künstlerische Gestaltung nicht zusagt. In derartigen Fällen sind wir nicht zur Nachgestaltung oder Überarbeitung verpflichtet. Im Falle der Überarbeitung anhand der Wünsche des Auftraggebers sind diese Arbeiten keine Mängelbeseitigung, sondern eine neue vertragliche Verpflichtung, die gesondert zu vergüten ist.

Gefahrübergang

Der Versand an einen anderen Ort als dem Sitz unseres Unternehmens erfolgt auf Gefahr des Empfängers, auch wenn die Frachtkosten ganz oder teilweise von uns getragen werden. Transportschäden sind durch den Empfänger unverzüglich dem Transportführer (Post, Bahn, Spediteur) anzuzeigen. Deshalb ist die einwandfreie Beschaffenheit der Ware beim Empfang sofort zu überprüfen.

Mit Abnahme entfällt die Haftung von uns für erkennbare Mängel der Ware, soweit sich der Vertragspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels im Abnahmeprotokoll schriftlich uns gegenüber vorbehalten hat.

Falls der Versand ohne Verschulden von uns unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Veranstaltungen

Die Veranstaltung von Konzerten, Aufführungen, Festen, Events, Werbeveranstaltungen/ Promotions und Incentives (Anreizveranstaltungen) oder dergleichen erfolgt grundsätzlich für Namen, Rechnung und Risiko des Vertragspartners, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist. Wir sind dabei bemüht, bekannte oder uns im Laufe der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bekannt werdende Risiken so gering wie möglich zu halten und den Vertragspartner unverzüglich auf die bekanntgewordenen Risiken hinzuweisen.

Bei Veranstaltungen, bei denen urheberrechtsfähige Werke verbreitet, veröffentlicht, dargeboten oder zur Schau gestellt werden, fallen regelmäßig Vergütungsansprüche der Urheber, der ausübenden Künstler, oder der Inhaber der Rechte an den verbreiteten Programmen an. Diese Vergütungsansprüche treffen den Vertragspartner, sofern diese nicht ausdrücklich kraft Einzelvertrag von uns zu vergüten sind.

Geistiges Eigentum

An Entwürfen von graphischen Gestaltungen liegt das Urheberrecht beim Gestalter. Sofern vertraglich ein Nutzungsrecht an den graphischen Gestaltungen oder anderen urheberrechtlichfähigen Werken eingeräumt wird, ist dies nur ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das, sofern es nicht ausdrücklich weitergehend eingeräumt wurde, nur für die Bundesrepublik Deutschland übertragen wird. Alle Rechte am Konzept für eine Veranstaltung oder einer graphischen Gestaltung oder dergleichen verbleiben bei uns, wenn nicht einzelvertraglich anders vereinbart.

Etwaige Vorschläge des Vertragspartners für die Gestaltung von künstlerischen Werken begründen kein Miturheberrecht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechte Dritter

Wir sind stets bemüht, bei den von uns vorgelegten Entwürfen keine Schutzrechte Dritter zu verletzen. Wir weisen allerdings darauf hin, daß bei Registerrechten wie Marken und Geschmacksmustern nur eine Recherche diesbezüglich eine gewisse Klärung bringt. Der Vertragspartner ist entsprechend den Regeln für den ordentlichen kaufmännischen Betrieb gehalten, die erforderlichen Recherchen auszuführen. Bei Bedarf können diese Dienste vermittelt oder einzelvertraglich als Bestandteil unserer Leistung vereinbart werden.

Der Vertragspartner stellt uns frei von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, die durch Texte, Bilder, urheberrechtsschutzfähige Werke oder dgl. verursacht werden, die der Vertragspartner zur Verfügung stellt und von uns in Entwürfe und dgl. eingefügt werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Websites. Es wird insoweit darauf hingewiesen, daß die Nutzung von urheberrechtsschutzfähigen Werken für Websites eine neue Verwertungsart ist, die der ausdrücklichen Zustimmung oder Einräumung des Verwertungsrechts seitens des Urhebers bedarf.

Drucksachen

Vor Drucklegung erhält der Vertragspartner einen Korrekturabzug. Wenn dieser Korrekturabzug genehmigt ist (Imprimatur), gilt die Drucksache in der abgezeichneten Form als vertragsgemäß abgenommen. Für eventuell noch verbliebene Druckfehler oder Farbabweichungen, die nicht druckseitig verursacht wurden, übernehmen wir keine Haftung. Für den Inhalt der Drucksachen, insbesondere, wenn diese vom Vertragspartner vorgegeben werden oder wesentlich von ihm verändert werden, übernehmen wir keine Haftung. Sofern der Vertragspartner dies wünscht, wird eine Prüfung des Inhalts der Drucksache durchgeführt, die dabei anfallenden Kosten werden gesondert berechnet.

Soweit dies nicht einzelvertraglich vereinbart ist, wird von uns keine Produktionsüberwachung von Drucksachen, Werbemitteln oder anderen Gegenständen durchgeführt.

Soweit nicht einzelvertraglich ausgeschlossen, sind wir befugt von Drucksachen, Werbemitteln oder anderen für den Vertragspartner erarbeiteten Sachen eine angemessene Zahl von Belegexemplaren unentgeltlich einzubehalten. Diese Belegexemplare dürfen nur dann Dritten präsentiert werden, wenn dadurch nicht etwaige Geheimhaltungspflichten von uns verletzt werden.

Montage

Vor Montagebeginn ist unseren vor Ort tätigen Montageleiter ein verantwortlicher Baustellenleiter zu benennen. Alle Zufahrtsflächen und Zufahrtswege sowie Arbeitsflächen für die Montageleistungen müssen zugänglich sein. Ausreichende Lagerflächen zur Lagerung der zu montierenden Ware müssen in dafür geeigneter Weise vorhanden sein. Stromanschlüsse sind in ausreichender Zahl mit Absicherung von mindestens 16 Ampere für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sofern wir die nachfolgenden Leistungen nicht gemäß unserem Auftrag entgeltlich erbringen, müssen durch unseren Vertragspartner erbracht werden.

- geeignete, von uns freizugebende und ggf. mit uns abzustimmende Unterkonstruktion sowie baulicher Voraussetzungen für die Montage,
- erforderliche statische Berechnungen sowie öffentlichrechtliche Genehmigung für die Anbringung der von uns zu liefernden Ware,
- behördliche Genehmigungen für den Arbeitseinsatz unserer Mitarbeiter an Wochenenden, Feiertagen oder Nachts, sofern die Arbeiten in diesen Zeiten durchgeführt werden sollen.

Sollte der Einsatz unserer Mitarbeiter aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht reibungslos gewährleistet sein, sich also Wartezeiten ergeben, so werden diese mit € 40,00 pro Stunde pro Mitarbeiter zzgl. Mehrwertsteuer und etwaiger Auslagen berechnet.

Sollten Vorleistungen des Vertragspartners oder von Dritten für Sonderarbeiten nicht zum Einsatzzeitpunkt unserer Mitarbeiter geleistet sein, so werden diese Zusatzarbeiten, so diese durch den Vertragspartner uns gegenüber beauftragt werden, gesondert berechnet, soweit wir sie vorab erbringen müssen, um unsere vertragsgemäße Leistung selbst erbringen zu können. Die entsprechenden Leistungen werden im Stundenlohn mit € 40,00 pro Stunde, pro Mitarbeiter, zzgl. Mehrwertsteuer und etwaig anfallender Auslagen berechnet.

Mehrkosten aufgrund von Änderungen im Bauzeitenplan oder Mehrkosten, die durch die Verkürzung der uns ursprünglich für den Auftrag zur Verfügung stehenden Zeit entstehen, werden dem Vertragspartner berechnet. Soweit diese Mehrkosten 10 % der Gesamtkosten des Auftragswertes übersteigen, werden diese, so zeitlich möglich, dem Vertragspartner angezeigt.

Soweit sich unsere Angebote für Montageleistungen auf einen Gesamtauftrag mit unterschiedlichen Montagegewerken beziehen, so sind diese Preise auch nur bei der Abnahme aller angebotenen Montagedienstleistungen verbindlich. Nimmt der Vertragspartner nur Teilleistungen bezüglich der Montage in Anspruch, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Zuschlag für die verbleibenden Leistungen zu verlangen.

Mängelrügen

Anordnungs- oder Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede des verwandten Materials oder durch technische Bedingungen zwischen Entwurf und Druck ergeben, können nicht ausgeschlossen werden und stellen keinen Mangel dar. Die vorgesehenen Papiere und Papierfarben sind Vorgaben und nicht verbindlich, da diese auf unterschiedlichen Materialien abweichen können. Abweichungen bei der Qualität, Rohstoffzusammensetzung, Reißfestigkeit, Papierfarbe und Gewicht lassen sich nicht vermeiden und stellen bei geringen Abweichungen keinen Mangel dar.

Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von einer Woche nach Erhalt der Ware oder Leistung am Bestimmungsort ist die Rüge offener Mängel ausgeschlossen. Sollten innerhalb der Gewährleistungsfrist versteckte Mängel bekannt werden, sind diese binnen Wochenfrist zu rügen.

Der Vertragspartner hat uns auf Verlangen die gerügte Ware oder Proben unverzüglich zur Verfügung zustellen. Verletzt der Vertragspartner die Verpflichtung zum Übersenden der bemängelten Ware, so entfallen auch die Mängelersatzansprüche in dem Umfang, in dem diese durch Zeitablauf nicht mehr geprüft oder behoben werden können.

Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück und liefern nach unserer Wahl an ihrer Stelle ordnungsgemäße Ware oder erstatten den Kaufpreis. Bei geringfügigen Mängeln sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Minderwert zu erstatten. Sofern durch eine Nachbesserung durch uns ohne weiteres die Mängelfreiheit herbeigeführt werden kann, sind wir dazu nach unserer Wahl befugt. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, sofern die

genannten Gewährleistungsmaßnahmen nicht fehlgeschlagen sind. Schäden des Vertragspartners, die durch einfache Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sind von der Gewährleistung/Haftung ausgeschlossen.

Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Vertragspartner keine Mängelrüge bezüglich der übrigen Menge geltend machen.

Standardplatten müssen vor dem Zuschnitt auf Mängel kontrolliert werden, spätere Beanstandungen können nicht akzeptiert werden.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der Vertrages verlangen. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung von uns gegenüber unserem Vertragspartner und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum; die Fälligkeit ist jeweils ausdrücklich nach Kalender bestimmt. Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, daß bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von eventuellen Rabatten, Fracht usw. maßgeblich. Auch Gutschriften sind von der Skontoerrechnung abzuziehen.

Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist eine dem Wert der Teilleistung entsprechende Teilvergütung jeweils nach Abnahme des Teiles nach Rechnungsstellung fällig.

Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wird ein Scheck am Fälligkeitstage nicht eingelöst, so können wir die sofortige Einlösung sämtlicher Schecks verlangen. Der Vertragspartner ist - unbeschadet des Rechts der Mängelrüge - nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen Leistungsverweigerungsrechte oder ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es nicht auf demselben Vertrag beruht, geltend zu machen oder die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung zu erklären.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten sind wir berechtigt, alle Forderungen fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Bei Zahlungszielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 11,5 v.H.

Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen und Leistungen, soweit es sich dabei um Sacheigentum handelt, erfolgen unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum von uns durch

Verbindung, so ist bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum von uns unentgeltlich.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von uns in angemessener Weise hinweisen und uns diesbezüglich unverzüglich benachrichtigen. Die gesamte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen von uns gegenüber dem Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch den jeweiligen Saldenforderungen. Bei Annahme von Schecks gelten die Forderungen als getilgt, wenn die Schecks eingelöst wurden und keine Rückbelastung erfolgt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung für alle in einem Vertrag vereinbarten Leistungen werden die Nutzungsrechte an den Entwürfen und urheberrechtsschutzfähigen Werken nicht auf den Vertragspartner übertragen. Mit Leistung des vertraglich vereinbarten Entgelts gehen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang auf den Vertragspartner über.

Allgemeiner Haftungsausschluss Haftungsbegrenzung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Grundsätzlich wird die Haftung auf den Lieferwert begrenzt, es sei denn, der Vertragspartner weist einen höheren Schaden nach, wobei es uns gestattet ist, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Wir haften nicht für Schäden aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung, es sei denn, daß uns oder einem unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann. Auch im Übrigen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung für Schäden des Vertragspartners oder von Dritten, die in Beziehung zum Vertragspartner stehen, werden bezüglich Ereignissen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Konzerte Events, Werbeveranstaltungen/ Promotions und Incentives (Anreizveranstaltungen) und dergleichen, die von der Gesundheit der ausübenden Künstler oder dem Wetter abhängen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für den Verlust von Daten, die sich im Zusammenhang mit dem Implementieren von Websites in dem EDV-System des Vertragspartners ergeben.

Sonstige Bedingungen

Der Vertragspartner kann gegenüber Ansprüchen von uns nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenansprüche entweder schriftlich von uns anerkannt sind oder hierfür ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, sofern gesetzlich zulässig, den Sitz der **afaw-Design GmbH**.

Stuhr, den 11.02.10

afaw-Design GmbH
Henleinstraße 8
28816 Stuhr